

Bekanntmachung der Gemeinde Kirchworbis

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Klosterweg II“ der Gemeinde Kirchworbis im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis hat am 03.12.2018 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 „Am Klosterweg II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen aufzustellen. Die Anwendungsvoraussetzungen liegen vor, da es sich um ein Gebiet mit weniger als 10.000 m² Grundfläche handelt, welches die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet, da diese an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll aufgrund des Bedarfs an Baugrundstücken eine Erweiterung am westlichen Ortsrand geschaffen werden.

Nach § 13 b BauGB handelt es sich um das beschleunigte Verfahren. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6a Abs. 1 und 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gleichzeitig soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans findet über die Dauer eines Monats vom 07.01.2019 bis 08.02.2019 statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus nachstehender Planskizze zu ersehen:



Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom

07.01.2019 bis 08.02.2019

während der Dienststunden im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, während der üblichen Öffnungszeiten

Montag	9.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Kirchworbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

gez. Benisch
Bürgermeister